

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 257/2024 für die Gemeinderatssitzung am 12.11.2024

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

Hauptamt

Anlage: Entwurf Hebesatzsatzung

Bauamt

Kämmerei

am: 05.11.2024

Betreff:

Neufassung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Trossin

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Trossin

Begründung:

Mit der Neuregelung des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer ab 1. Januar 2025 nach dem neuen Recht erhoben.

Im Zuge der Grundsteuerreform ändern sich sämtliche Grundsteuermessbeträge im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft. Das gemeindliche Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 soll durch die Reform auf dem Niveau des Jahres 2024 stabil gehalten werden. Die Aufkommensneutralität kann allerdings nicht für das einzelne Steuerobjekt bzw. den Steuerschuldner gewährleistet werden. Einige Grundstückseigentümer werden eine höhere Grundsteuer zahlen, andere weniger Grundsteuer.

Auf die neu zu erlassenden Bescheide für 2025 können die alten Hebesätze nicht mehr angewendet werden.

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Die Gemeinde Trossin setzte bislang, auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, die Hebesätze im Rahmen ihrer Haushaltssatzung fest.

Mit der Festsetzung der Hebesätze in einer Hebesatzsatzung ist eine Festsetzung in der Haushaltssatzung entsprechend § 74 SächsGemO entbehrlich. In diesem Fall ist in der Haushaltssatzung allerdings nachrichtlich auf die Regelungen der Hebesatzsatzung hinzuweisen. Der Vorteil einer Regelung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung besteht zudem darin, dass die Hebesätze gemäß § 25 Absatz 2 GrStG und § 16 Absatz 2 GewStG auch für mehrere Jahre festgesetzt werden können.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag empfiehlt den Städten und Gemeinden den Erlass einer separaten Hebesatzsatzung, um den rechtzeitigen Erlass neuer Grundsteuerbescheide für 2025 sicherzustellen.

Nach Übernahme aller vom Finanzamt eingegangener Meldungen zu den Grundsteuermessbeträgen wurde eine Prognose erstellt.

Auf Grundlage des Messbetragsvolumens für das Jahr 2025 ist die Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer B mit einem gesenkten Hebesatz von 415 % auf 390 % gegeben.

Um dies auch für die Grundsteuer A zu gewährleisten, muss dieser von 310 % auf 330 % angehoben werden.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Gemeinde Trossin bleibt davon unberührt und beträgt weiterhin 390 %.

Dem Gemeinderat wird empfohlen die Hebesatzsatzung der Gemeinde Trossin zu beschließen.


Schröder
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer für die Gemeinde Trossin
- Hebesatzsatzung –**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Trossin in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 [mit Beschluss Nr. XXX] folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Trossin erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 330 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 390 v. H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf die Steuermessbeträge | 390 v. H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Trossin, den 29.10.2024

(Siegel)

.....
(Bürgermeister)

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)